

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag
Zahl 15 - 388

Beilage 454

Eisenstadt, am 11. Juli 1990

An den
Präsidenten des Bgld. Landtages
Dipl.Ing. Johann Halbritter

Landhaus
7000 Eisenstadt

Die LAbg. Dr. Wolfgang Dax, Eduard Nicka und Kollegen
bringen den beiliegenden Antrag ein und ersuchen, diesen
dem Rechts- und Finanzausschuß zur weiteren Beratung
zuzuweisen.

Wolfgang Dax
Stephan Joller
Herbert Staud
Lorenz Landt
Eduard Nicka
Thomas Willi

Karl Joller
Friedrich
Karl Joller
E. Wiedner

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBL. Nr. 46/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 18/1980 und der Kundmachung LGBL. Nr. 64/1973, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 hat zu lauten:

"(1) Der nicht rückzahlbare Beitrag hat unbeschadet des Abs. 2 20 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen zu betragen.

(2) Bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben, die vom Land bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gefördert wurden, sind bei der Gewährung des Beitrages die bisher gewährten Beiträge in Anrechnung zu bringen.

(3) Jenen Gemeinden und Wasserverbänden, die für die Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen einen nicht rückzahlbaren Beitrag von weniger als 20 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen nach den bisher geltenden Bestimmungen erhalten haben, ist jährlich über Antrag ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von 10 vH des nachweislich entsprechend dem Tilgungsplan im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu gewähren."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur, insbesondere der Ver- und Entsorgung, stellt bei dem Bemühen um Schaffung einer hohen Qualität des Lebensraumes der Bevölkerung eine wichtige Aufgabe dar. Die Bewältigung dieser Aufgaben obliegt in erster Linie den Gemeinden. In Anbetracht der mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen hohen finanziellen Belastung leistet sowohl der Bund als auch das Land eine angemessene finanzielle Hilfestellung.

Seitens des Bundes erfolgt dies im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes, auf Grund dessen der "Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds" zur Förderung der Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen günstige Darlehen und Beiträge gewährt.

Seitens des Landes wurde zu diesem Zweck durch Gesetz der "Burgenländische Gemeinde-Investitionsfonds" (im folgenden kurz GIF genannt) geschaffen. Dieser Fonds hat die Aufgabe, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und Wassergenossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll zu unterstützen. Als Förderungsmaßnahmen kamen nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von 10 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen sowie Zinszuschüsse für bis zum 31.12.1984 zugezählte bzw. zugesicherte Darlehen in Betracht.

Im Bundesverfassungsgesetz vom 27.11.1984, BGBl. Nr. 491, wurde als Staatsziel der umfassende Umweltschutz festgelegt. Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor

schädlichen Einwirkungen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

Durch Inangriffnahme entsprechender Maßnahmen soll das bisherige Tempo, insbesondere der Errichtung und Erweiterung von Abwasserbeseitigungs-, Müllbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen, weiter beschleunigt und vorangetrieben werden. Da aber die Gemeinden, Gemeindeverbände, Wasserverbände und Wassergenossenschaften, in deren Zuständigkeit die Schaffung dieser Anlagen fällt, wie auch die Bevölkerung nicht in der Lage sind, für diese Aufgaben alle erforderlichen Mittel aufzubringen, muß versucht werden, durch weitere mit Hilfe des Landes bereitgestellte Mittel diesen Aufgaben und Erfordernissen gerecht zu werden. Der vorliegende Entwurf sieht demgemäß eine Anhebung des nicht rückzahlbaren Beitrages auf 20 vH der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen vor.

Der Landtag hat am 22.1.1990 ein neues Kanalanschlußgesetz - Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 - und am 5.3.1990 eine Novelle zum Kanalabgabegesetz beschlossen. Ziel dieser Gesetze ist eine verursachergerechtere Ermittlung der Berechnungsfläche. Das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 nimmt Bauten, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern oder verrieseln können, von der Anschlußpflicht aus. Die Ausnahmen von der Anschlußverpflichtung sind über Anzeige auch auf abgeschlossene Anschlußfälle anzuwenden, wobei sich eine Auswirkung bei bereits rechtskräftig vorgeschriebenen Kanalisationsbeiträgen nur bei der Kanalbenützungsgebühr ergeben kann. Durch die Novelle zum Kanalabgabegesetz werden Kellerräume in Wohngebäuden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, sowie Gebäude, bei denen nur Niederschlags-

wässer anfallen und die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, von der Nutzfläche ausgenommen. Rechtskräftig vorgeschriebene Kanalisationsbeiträge bleiben hievon unberührt. Eine Verminderung der Berechnungsfläche kann sich jedoch auf die Kanalbenützungsgebühr auswirken.

Der sich infolge Reduzierung der Berechnungsflächen aufgrund vorangeführter Gesetze ergebende Einnahmementfall soll durch Anhebung des nicht rückzahlbaren Beitrages bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben (Bauabschnitten) und die durch den vorliegenden Entwurf vorgesehene zusätzliche Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages für bereits abgeschlossene Vorhaben (Bauabschnitte) in etwa ausgeglichen werden.

Die Verbindlichkeiten aus dem GIF (nicht rückzahlbare Beiträge) für die laufenden Baulose laufen im Jahre 1992 aus.

Wird für laufende Bauvorhaben (Bauvollendung nach dem 31.12. 1989) ein zusätzlicher nicht rückzahlbarer Beitrag von 10 vH gewährt, so ergibt sich ein Finanzierungsaufwand von S 13,701.440,-- jährlich für den Zeitraum von 1991 bis 1995.

Der Zinsenzuschuß aus dem GIF für gewährte Darlehen wird voraussichtlich im Jahre 1993 auslaufen.

Das Bauvolumen für die nächsten Jahre (Kanal, Müll, Wasser) wird mit konstant S 200 Mio pro Jahr angenommen. Bei einer 20 %igen GIF-Subvention ergibt das einen Förderungsbetrag von S 40 Mio. Aufgeteilt auf eine Bauzeit von 5 Jahren fallen damit S 8 Mio pro Jahr zusätzlich an.

Für das Finanzjahr 1990 ergibt sich folgendes Bild:

GIF laufend	13,860.000,--
GIF Zinsen	8,836.000,--
GIF 20 % von S 40 Mio : 5	<u>8,000.000,--</u>
	30,696.000,--

Die für das Finanzjahr 1990 zusätzlich erforderlichen 5 8 Mio sind durch Rücklagen gedeckt.

Die Belastung des GIF aus dieser Förderungsmaßnahme (§ 4 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfes) stellt sich für die Jahre 1991 bis 1995 wie folgt dar:

1991	42,600.000,--
1992	42,800.000,--
1993	47,200.000,--
1994	53,750.000,--
1995	53.750.000,--

Nähere Details sind der Anlage zu den Erläuterungen zu entnehmen.

Zur vorgesehenen zusätzlichen Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages für bereits abgeschlossene Vorhaben (Abwasserbeseitigungsanlagen oder einzelner Bauabschnitte dieser) in der Höhe von 10 vH des im abgelaufenen Finanzjahr geleisteten Annuitätendienstes an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes) wird nachstehendes ausgeführt.

Zum Stichtag 31.12.1989 resultiert aus den Bausummen für Abwasserbeseitigungsanlagen mit einem GIF-Beitrag unter 20 vH folgender Schuldendienst der Gemeinden und Wasserverbände an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds:

Gemeinden	1,062,751.880,80
Wasserverbände	698,478.532,60
<hr/>	
Gesamt	1,761,230.413,40
=====	

Im Finanzjahr 1989 wurde von den Gemeinden und Wasserverbänden folgender Annuitätendienst aus Darlehen für Abwasserbeseitigungsanlagen an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds geleistet:

Gemeinden	68,995.588,61
Wasserverbände	30,115.503,25
<hr/>	
Gesamt	99,111.091,86
=====	

Die Belastung des GIF aus dieser Förderungsmaßnahme beträgt daher anfänglich annähernd 5 10 Mio.

B. Besonderer Teil

Zu Art I:

Unter den Begriff "Vorhaben" sind auch einzelne Bauabschnitte zu verstehen. Ein Vorhaben ist mit dem Ablauf der Bauvollendungsfrist nach dem Wasserbautenförderungsgesetz abgeschlossen, bei Erstreckung dieser Frist mit Ablauf dieser.

Für bereits abgeschlossene Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. einzelne abgeschlossene Bauabschnitte einer Abwasserbeseitigungsanlage sollen die Gemeinden und Wasserverbände zusätzlich einen nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von 10 vH des an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds tatsächlich geleisteten Annuitätendienstes (Tilgung und Zinsen) erhalten,

wobei der Tilgungsplan maßgebend ist. Dieser Beitrag ist nur für jene abgeschlossenen Abwasserbeseitigungsanlagen bzw. Bauabschnitte vorgesehen, die mit weniger als 20 vH der Gesamtkosten der Einrichtungen und Anlagen vom Land gefördert wurden. Der nicht rückzahlbare Beitrag soll nur über Antrag gewährt werden. Dem Antrag werden die erforderlichen Nachweise und Unterlagen (Tilgungsplan, Zahlungsbelege) anzuschließen sein. Diese nicht rückzahlbaren Beiträge sind von den Wasserverbänden bei der Vorschreibung der jährlichen Verbandsbeiträge und von den Gemeinden bei der Berechnung bzw. Kalkulation der Kanalbenützungsgebühr zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

Für den gemäß § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes zu gewährenden nicht rückzahlbaren Beitrag soll der nach dem Tilgungsplan tatsächlich geleistete Annuitätendienst des abgelaufenen Finanzjahres herangezogen werden. Da die vorliegende Novelle am 1.1.1991 in Kraft treten soll, ist für die Höhe des Förderungsbeitrages im Jahre 1991 der im Finanzjahr 1990 geleistete Annuitätendienst maßgebend. Die Gewährung dieses nicht rückzahlbaren Beitrages hat daher den Abschluß des Vorhabens (der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage oder einzelner Bauabschnitte) mit Ablauf des 31.12.1989 zur Voraussetzung. Stichtag für die Gewährung des nicht rückzahlbaren 20 %igen Beitrages gemäß § 4 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes ist bei noch nicht abgeschlossenen Vorhaben daher gleichfalls der 31.12.1989.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen des Allgemeinen Teiles verwiesen.

Zu Art. II:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde dem Artikel II der Novelle zum Kanalabgabegesetz, LGB1. Nr. 37/1990, angepaßt.

A N L A G E

(1)

Baummaßnahme	gen. Gift-Berhöhg.	gestufte Quote 1990	gestufte Quote 1991	gestufte Quote 1992	gestufte Quote 1993	gestufte Quote 1994	gestufte Quote 1995
Audau, Kappel, BA 05	400.000,-	200.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-
Preußenbrunn, BA 06	1.200.000,-	400.000,-	400.000,-	240.000,-	240.000,-	240.000,-	240.000,-
Deutsch, Kallenbrunn, BA 02	1.800.000,-		360.000,-	360.000,-	360.000,-	360.000,-	360.000,-
Deutsch, Schützen, BA 03	900.000,-	200.000,-	200.000,-	180.000,-	180.000,-	180.000,-	180.000,-
Dorneskirchen, BA 04	300.000,-	150.000,-	60.000,-	60.000,-	60.000,-	60.000,-	60.000,-
Eisenstadt, BA 03	1.200.000,-	700.000,-	200.000,-	240.000,-	240.000,-	240.000,-	240.000,-
Eisenstadt, BA 03, Erw.	200.000,-	100.000,-	40.000,-	40.000,-	40.000,-	40.000,-	40.000,-
Eisenstadt, BA 10	450.000,-	150.000,-	150.000,-	90.000,-	90.000,-	90.000,-	90.000,-
Frauenkirchen, BA 03 Sonderfinanzierung 10%	4.400.000,-	1.500.000,-	300.000,-				
Frauenkirchen, BA 02	3.500.000,-		700.000,-	700.000,-	700.000,-	700.000,-	700.000,-
Frauenkirchen, BA 04	2.000.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-
Gallendorf, BA 04	500.000,-		100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-

Baumaßnahme	gen. Qif-Beträge	genehmigte Summe 1990	genehmigte Summe 1991	genehmigte Summe 1992	genehmigte Summe 1993	genehmigte Summe 1994	genehmigte Summe 1995
Gemersdorf, BA 02	1.150.000,-		350.000,-	350.000,-	350.000,-	350.000,-	350.000,-
Cpels, BA 05	1.000.000,-		200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-
Cpissing, BA 04	800.000,-		160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-
Cpissing, BA 05	1.740.000,-		348.000,-	348.000,-	348.000,-	348.000,-	348.000,-
Cpissing, BA 06	800.000,-		160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-
Cpissing, BA 07	830.000,-	120.000,-	166.000,-	166.000,-	166.000,-	166.000,-	166.000,-
Cpissing, BA 08	650.000,-	150.000,-	130.000,-	130.000,-	130.000,-	130.000,-	130.000,-
Zenitschon, BA 02	950.000,-	400.000,-	190.000,-	190.000,-	190.000,-	190.000,-	190.000,-
Jeimersdorf, BA 05	3.300.000,-	800.000,-	660.000,-	660.000,-	660.000,-	660.000,-	660.000,-
Abwasserband Bez. Jeimers- dorf, BA 05	3.570.000,-		714.000,-	714.000,-	714.000,-	714.000,-	714.000,-
Abwasserband Bez. Jeimers- dorf, BA 07	965.000,-	365.000,-	193.000,-	193.000,-	193.000,-	193.000,-	193.000,-
Abwasserband Bez. Jeimers- dorf, BA 08	800.000,-	400.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-

Baummaßnahme	gen. Gif-Beträge	geplante Quote 1990	geplante Quote 1991	geplante Quote 1992	geplante Quote 1993	geplante Quote 1994	geplante Quote 1995
Abwasserband Bez. Jammers- dorf, BA 09	340.000,-	200.000,-	140.000,- 68.000,-	68.000,-	68.000,-	68.000,-	68.000,-
Kobersdorf, BA 02	340.000,-	200.000,-	200.000,- 188.000,-	188.000,-	188.000,-	188.000,-	188.000,-
Kohfidisch, BA 02	2.850.000,-		570.000,-	570.000,-	570.000,-	570.000,-	570.000,-
Kohfidisch, BA 03	2.250.000,-	550.000,-	550.000,- 450.000,-	600.000,- 450.000,-	450.000,-	450.000,-	450.000,-
Lockenhaus, BA 04	1.185.000,-	285.000,-	100.000,- 237.000,-	237.000,-	237.000,-	237.000,-	237.000,-
Mkt. Neuhofen, BA 01	1.500.000,-		300.000,-	300.000,-	300.000,-	300.000,-	300.000,-
Marz, BA 04	500.000,-		100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-
Mattersburg, BA 05	1.000.000,-		200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-
Abwasserband Milt. Burgentland, BA 07	1.000.000,-		200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-
Abwasserband Milt. Strm.-u. Tickenbachal, BA 04	1.600.000,-	800.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-
Abwasserband Milt. Strm.-u. Tickenbachal, BA 05	2.070.000,-	500.000,-	170.000,- 414.000,-	414.000,-	414.000,-	414.000,-	414.000,-
Neckenmarkt, BA 03	100.000,-		20.000,-	20.000,-	20.000,-	20.000,-	20.000,-

Baumausnahme	gen. Gift-Beträge	geschätzte Quote 1990	geschätzte Quote 1991	geschätzte Quote 1992	geschätzte Quote 1993	geschätzte Quote 1994	geschätzte Quote 1995
Jänriedl/See, BA 01a	400.000,-	200.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-
Oberdorf, BA 02	180.000,-		36.000,-	36.000,-	36.000,-	36.000,-	36.000,-
Oberpullendorf, BA 05	400.000,-	200.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-	80.000,-
Oberwart, BA 04	2.000.000,-	500.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-
Panhausen, BA 03	1.600.000,-	400.000,-	400.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-	320.000,-
Pamdorf, BA 05	300.000,-	150.000,-	60.000,-	60.000,-	60.000,-	60.000,-	60.000,-
Pelgersdorf, BA 02	1.320.000,-	400.000,-	120.000,-	264.000,-	264.000,-	264.000,-	264.000,-
Pinkafeld, BA 04	1.400.000,-	400.000,-	150.000,-	280.000,-	280.000,-	280.000,-	280.000,-
Pinkafeld, BA 05	900.000,-	300.000,-	300.000,-	180.000,-	180.000,-	180.000,-	180.000,-
Podersdorf, BA 06	2.000.000,-		400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-	400.000,-
Rauchwart, BA 03	625.000,-		125.000,-	125.000,-	125.000,-	125.000,-	125.000,-
Rechnitz, BA 03	500.000,-	500.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-
Kleinheim			100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-

Baummaßnahme	gen. Gift-Berträge	gestufte Quote 1990	gestufte Quote 1991	gestufte Quote 1992	gestufte Quote 1993	gestufte Quote 1994	gestufte Quote 1995
Petersbunn, BA 03	380.000,-	100.000,-	76.000,-	76.000,-	76.000,-	76.000,-	76.000,-
St. Andra / S., BA 04	450.000,-	150.000,-	90.000,-	90.000,-	90.000,-	90.000,-	90.000,-
St. Martin / R., BA 02	1.000.000,-	400.000,-	300.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-
Schützen / G., BA 04	950.000,-		190.000,-	190.000,-	190.000,-	190.000,-	190.000,-
Siegendorf, BA 03	52.200,-		10.440,-	10.440,-	10.440,-	10.440,-	10.440,-
Stegensbach, BA 03	800.000,-	100.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-	160.000,-
Steinbrunn-Tillingtal, BA 03	790.000,-	390.000,-	158.000,-	158.000,-	158.000,-	158.000,-	158.000,-
Strem, BA 02	1.450.000,-		290.000,-	290.000,-	290.000,-	290.000,-	290.000,-
Unterbollstetten, BA 01	700.000,-	200.000,-	140.000,-	140.000,-	140.000,-	140.000,-	140.000,-
Untersand, BA 03	410.000,-		82.000,-	82.000,-	82.000,-	82.000,-	82.000,-
Walleu, BA 04	1.000.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-	200.000,-
Widen / See, BA 05	1.260.000,-		252.000,-	252.000,-	252.000,-	252.000,-	252.000,-

